Deutsches Rotes Kreuz

Beschluss 200 / 2023 / Vorstand / 064 über die Elternbeiträge der Tageseinrichtungen für Kinder in gemeinnütziger Trägerschaft des DRK Kreisverband Saale - Orla e.V.- ab 01.01.2024

Auf der Grundlage des §21 und §29 des Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18.Dezember 2017 als Landesausführungsgesetz zum Kinder - und Jugendhilfegesetz und dem Vertrag über die Erstattung von Betriebskosten zwischen dem DRK KV Saale-Orla e.V. und der Stadt Tanna werden nachfolgende Elternpauschalen erhoben:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Elternpauschalen gelten für folgende Tageseinrichtung für Kinder:

- **Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“ in 07922 Tanna, Am Gries 5**

§ 2 – Erhebung der Elternpauschale

Der DRK Kreisverband Saale - Orla e.V. erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternpauschalen und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsentgelt nach Maßgabe dieses Beschlusses. Das gemeindliche Einvernehmen mit der Stadt Tanna und die Information des Elternbeirates sind frist- und formgerecht erfolgt.

§ 3 – Schuldner der Elternpauschale

Schuldner der Elternpauschale sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehen und Ende der Schuld der Elternpauschale

Die Schuld der Elternpauschale entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Elternpauschale ist als Monatsbetrag zu entrichten.
(2) Die Elternpauschale ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per Lastschrift durch den DRK Kreisverband Saale - Orla e.V. eingezogen oder ist an diesen zu überweisen.
(3) Wurde die Elternpauschale für 2 Monate nicht entrichtet, kann die Betreuung des Kindes darüber hinaus nur erfolgen, wenn die Elternpauschale am ersten des Monats in bar in der Kindertagesstätte entrichtet wurde.

§ 6 - Verpflegungsentgelt

(1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternpauschalen Verpflegungsentgelt in Höhe von **5,10 Euro** je Kind und Tag erhoben. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.
(2) Zur Berechnung des Verpflegungsentgeltes werden nur die tatsächlichen Anwesendheitstage des Kindes zu Grunde gelegt. Für Schließtage wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.
(3) Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Verpflegungsentgelt vollständig erhoben.
(4) Das Verpflegungsentgelt wird für den zurückliegenden Monat berechnet und ist bis zum 5. Eines jeden Monats rückwirkend fällig.

§ 7 – Elternpauschale

(1) Die Elternpauschale für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15ten des Monats die volle Elternpauschale für den Monat zu zahlen. Bei der Aufnahme nach dem 15ten des Monats ist die Hälfte der Elternpauschale für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Elternpauschale für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesendheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternpauschale unberührt.

§ 8 - Höhe der Elternpauschale

(1) Die Höhe der Elternpauschale bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im Haushalt lebender Kinder.

(2a) Die Elternpauschale für die Ganztagsbetreuung der Kindertagesstätte beträgt altersunabhängig:

1.Kind	**220,00 Euro**
2.Kind	**190,00 Euro**
3.Kind	**150,00 Euro**

(2b) Die Elternpauschale für die Halbtagsbetreuung (max. 5 Stunden) der Kindertagesstätte beträgt altersunabhängig:

1.Kind	**217,00 Euro**
2.Kind	**187,00 Euro**
3.Kind	**147,00 Euro**

(2c) Der DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. erhebt im Falle, dass

- ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt wird oder
- ein Kind bei vereinbarter Halbtagsbetreuung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt wird,

für die Überschreitungszeit pro angefangene halbe Stunde **20,00 Euro** zusätzlich zum Elternbeitrag.

(2d) Für die Betreuung eines Kindes im Kindergarten wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate bis 31.07.2020, sowie der letzten 24 Monate ab 01.08.2020 vor dessen regulären Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Betrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweilige Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes bleibt davon unberührt.

(3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt und werden die durch Elternpauschalen und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde/-stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, kann die Elternpauschale nach Absatz 2 u. 3 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.

§ 9 - Festlegung der Elternpauschale, Auskunftspflichten

(1) Der Vorstand des DRK KV Saale-Orla e.V. erlässt einen Beschluss, aus dem die Höhe der Elternpauschale hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leiterin der Kindertagesstätte unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10 - Übernahme der Elternpauschale

(1) Die Elternpauschale kann nach § 90 Absatz 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79,84 und 85 des BSHG entsprechend.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 200/2022/Vorstand/046 vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Schleiz, den 11. Dezember 2023

Eisermann
Vorstandsvorsitzender

Freiberg
Finanzvorstand